

Systemgerechte Lösung

Reaktionen der Mitglieder auf die Satzungsänderung der Nordrheinischen Ärzteversorgung und Erläuterungen zur Streichung der Kinderzuschüsse für künftige Altersrentner.

von Steffen Breuer

Am 1. April 2008 tritt die in wesentlichen Punkten geänderte Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung in Kraft. Augenscheinlichste Kernelemente sind das Heraufsetzen des Regelrenteneintrittsalters – sukzessive – auf das 67. Lebensjahr sowie die Abschaffung der Kinderzuschüsse für zukünftige Altersrentner. Seitens der Nordrheinischen Ärzteversorgung wurde die Mitgliedschaft ausführlich informiert. Neben vielerlei individueller Anschreiben, einem Artikel im *Rheinischen Ärzteblatt* (Ausgabe Dezember 2007, im Internet verfügbar unter www.aekno.de) und Veröffentlichung im Internet wurde im Dezember 2007 an alle Mitglieder ein Informationsschreiben versandt. Weiterhin fand eine unmittelbar nach den Beschlüssen der Kammerversammlung beginnende Vortragsreihe statt. Schließlich wurde am Sonntag, dem 10. Februar 2008, ein Beratungstag veranstaltet, an dem über das neue Satzungsrecht informiert und individuelle Beratungen für die Mitglieder durchgeführt wurden.

Nach alledem lässt sich eine erste Bilanz ziehen: Grundsätzlich stieß die Satzungsänderung in ihrer Gesamtheit auf durchgängig verständnisvolle Reaktionen. Insbesondere das Heraufsetzen der Regelaltersgrenze, das in der Kammerversammlung äußerst kontrovers diskutiert wurde, ist entsprechend der geäußerten Kommentare von der Mitgliedschaft fast unisono mit großem Verständnis aufgenommen worden. Widerspruch auf Seiten der Betroffenen hat demgegenüber der von der breiten Zustimmung aller Fraktionen getragene Beschluss zur Abschaffung der Kinderzuschüsse bei zukünftigen Altersrentnern ausgelöst. Letzteres bietet Anlass, die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung zusammengefasst darzustellen:

Abweichung vom Äquivalenzprinzip

Bisher erhielten Altersrentner mit Kindern zu ihrer Rente einen Zuschlag pro Kind in Höhe von 10 Prozent. Dieser wurde gezahlt bis zur Vollendung des 18., im Falle der Ausbildung unter Umständen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes. Kinderzuschüsse stellen allerdings einen Rentenbestandteil dar, der nicht unmittelbar Äquivalent eigener Beiträge ist.

Zwar findet eine Abkehr vom Prinzip der Äquivalenz unter anderem auch bei der Gewährung der Hinzurechnungszeiten für Berufsunfähigkeitsrentner statt, jedoch ist im Gegensatz zu den Kinderzuschüssen die Gewährung von Berufsunfähigkeitsrenten ein Kernelement der berufsständischen Versorgung, das die Satzung aufgrund des Heilberufegesetzes NRW zwingend vorsehen muss.

Abweichungen vom Äquivalenzprinzip, das heißt dem Postulat, dass Leistungen aus entsprechenden Beiträgen resultieren sollen, müssen die Ausnahme bleiben. Insbesondere dann, wenn sich die finanztechnischen Rahmenbedingungen wie zum Beispiel aktuell durch die zu finanzierende Längerlebigkeit verschlechtern. Gerade die Beitragsbezogenheit von Leistungen ist die Stärke der berufsständischen Versorgung gegenüber der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung.

Schlechterstellung „junger“ Eltern beseitigt

Auch bei völlig identischer Beitragsleistung bevorzugte die bisherige Regelung einseitig Rentner mit Kindern und innerhalb dieser Gruppe nochmals diejenigen mit jüngeren Kindern. Rentner ohne Kinder erhielten gar keine Kinderzuschüsse, Rentner mit älteren Kindern – im Vergleich zur vorgenannten Gruppe – für einen kürzeren Zeitraum. „Späte“ Vater- bzw. Mutterschaft – wobei letztere vergleichsweise selten anzutreffen ist – wurde daher aus Mitteln der Solidargemeinschaft subventioniert.

Gleichzeitig wurden „junge“ Eltern zum Teil sogar doppelt benachteiligt. Denn wer im jungen oder mittleren Lebensalter Kinder bekam und sich deren

Erziehung widmete, wurde hierdurch in der Regel gehindert, ärztlich tätig zu sein. Dies führte in den überwiegenden Fällen zu einer verringerten oder gänzlich ausbleibenden Beitragszahlung an das Versorgungswerk. Diese Mitglieder mussten dadurch auf eine Steigerung ihrer eigenen Rentenanwartschaften verzichten.

Aber auch diejenigen „jungen“ Väter und Mütter, die den gleichen Beitrag an die Nordrheinische Ärzteversorgung zahlten wie „späte“ Väter bzw. Mütter, kamen trotz gleicher Kinderanzahl bzw. Erziehungsleistung dann nicht in den Genuss von Kinderzuschüssen, wenn deren Kinder das 18. bzw. 27. Lebensjahr – bis zu dem maximal Kinderzuschüsse gezahlt wurden – zum Zeitpunkt des Renteneintritts bereits überschritten hatten.

Vertrauensschutz beachtet

Durch die Abschaffung der Kinderzuschüsse wurde kein – rechtlich schützenswertes – Vertrauen verletzt. Nur bereits ausfinanzierte Anwartschaftsrechte unterliegen dem grundgesetzlichen Eigentumschutz. Kinderzuschüsse sind – wie bereits dargestellt – demgegenüber ein zusätzlicher, das heißt nicht beitragsgegenfinanzierter Rentenbestandteil. In den alljährlich von der Nordrheinischen Ärzteversorgung verschickten Rentenmitteilungen wurden etwaige Kinderzuschüsse daher auch nie berücksichtigt bzw. mitgeteilt.

Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang, dass Kinderzuschüsse nur für den Zeitraum gewährt werden, in dem bestimmte Voraussetzungen vorliegen wie zum Beispiel ein bestimmtes Lebensalter, ein bestimmter Gesundheitszustand oder eine Ausbildung des Kindes. Dies sind Faktoren, die sämtlich außerhalb der Person des Rentenempfängers liegen und sich vor Rentenbeginn noch nicht zu einem durchgängig gesicherten Leistungsanspruch manifestiert haben.

Individuelle Rente errechnen

Ab April 2008 besteht die Möglichkeit, mit Hilfe des in der persönlichen Rentenmitteilung enthaltenen Zugangscode die individuelle Altersrente auf der Internetseite der Nordrheinischen Ärzteversorgung (www.naev.de) zu errechnen. Ausnahmsweise erfolgt der Versand der Rentenmitteilung einmalig erst im April, damit die neuen Satzungs Vorschriften berücksichtigt werden können.

Zudem: Wer im 1. Quartal 1948 oder früher geboren wurde, konnte die Rente zum 1. März 2008 noch nach „altem“ Satzungsrecht, das heißt mit Kinderzuschüssen, in Anspruch nehmen. Wie die Stichtagsproblematik um das Elterngeld gezeigt hat, ist rechtlich gegen eine Regelung, die zu einem bestimmten Datum einsetzt, nichts einzuwenden, zumindest dann, wenn der Stichtag erst einige Monate in der Zukunft greift (vgl. hierzu Urteile des BSG v. 23.01.2008 - AZ: 10 B 10 EG 3/07 R; B 10 EG 4/07 R; B 10 EG 5/07 R).

Folglich ist die Regelung, dass der Kinderzuschuss für Ärztinnen und Ärzte aufgehoben wird, die ab dem 1. April 2008 und damit mehr als ein Vierteljahr nach dem entsprechenden Beschluss der neuen Satzung in den Ruhestand treten, nicht wegen des Stichtages angreifbar. Stichtagsregelungen bringen für die Betroffenen immer eine gewisse Härte mit sich. Dies hält die einschlägige Rechtsprechung jedoch für unvermeidbar und zumutbar, denn:

Irgendwo müsse die Grenze gezogen werden, so dass Ungerechtigkeiten im Einzelfall nicht vermeidbar seien. Dies gelte selbst dann, wenn die betroffene Person nur um einige Tage zu spät geboren sei.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die gesetzliche Rentenversicherung die den Kinderzuschüssen der Nordrheinischen Ärzteversorgung vergleichbaren Leistungen – stichtagsbezogen – bereits vor über 20 Jahren abgeschafft hat.

Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt

Einige Betroffene sahen sich in ihrem Recht auf Gleichbehandlung gegenüber den Berufsunfähigkeitsrentnern verletzt, da hier die Kinderzuschüsse nicht nur beibehalten, sondern – für zukünftige Fälle – sogar um 2 Prozent erhöht wurden. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz besteht schon dem Grunde nach nicht. Der Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 des Grundgesetzes verbietet, Gleiches willkürlich ungleich und Ungleiches willkürlich

gleich zu behandeln. Altersrentner und Berufsunfähigkeitsrentner stellen keine homogene Gruppe dar, sondern zwei unterschiedliche Kollektive, die daher unterschiedlich behandelt werden dürfen. Davon abgesehen ist die Regelung interessengerecht, da im Gegensatz zum Eintritt in die Altersrente, der planbar und eigenverantwortlich gestaltbar ist, Berufsunfähigkeit – insbesondere in jungen Jahren – plötzlich und unvorhersehbar eintreten kann.

Fazit

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass bei allem verständlichen Unmut über die Abschaffung bisher bestehender Leistungen dem Satzungsgeber mit der Neuregelung der Kinderzuschüsse eine beitragsbezogene und damit systemgerechte Lösung gelungen ist.

Steffen Breuer ist Direktor der Abteilung Versicherungsbetrieb der Nordrheinischen Ärzteversorgung.

Der EnergieAusweis kommt. Modernisieren Sie jetzt!

Wir machen den Weg frei

Jetzt gewinnen!

Preise im Gesamtwert von 90.000 €

Teilnahmekarten in allen teilnehmenden Filialen der Volksbanken und Raiffeisenbanken im Rheinland und in Westfalen.

Renovieren/Modernisieren

Der EnergieAusweis kommt 2008. Mit einer Modernisierung nutzen Sie Ihre Möglichkeiten:

- zur dauerhaften Einsparung von Energiekosten
- zum Werterhalt bzw. zur Wertsteigerung Ihrer Immobilie
- mit unserer flexiblen und günstigen Finanzierung

Sprechen Sie mit uns. Wir beraten Sie gern.

www.vr-nrw.de

**Volksbanken
Raiffeisenbanken**